

c. Die Vertragspartei kann die Garantie nur in Anspruch nehmen, nachdem sie alle ihre Verpflichtungen gegenüber Horticoop erfüllt hat.

d. Für Mängel, die infolge eines normalen Verschleißes, durch unsachgemäße Nutzung, eine nicht oder falsch durchgeführte Wartung oder die Durchführung einer Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen, wird keine Garantie gewährt.

## **6. Zahlung**

a. Die Bezahlung des Preises an Horticoop hat ohne Aufrechnung vor dem auf der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum zu erfolgen.

b. (Für deutsche Kunden gilt eine abweichende Regelung, siehe Artikel 10)

Das Eigentum der von Horticoop gelieferten Güter wird erst dann auf die Vertragspartei übergehen, wenn alle von Horticoop fakturierten Beträge einschließlich eventueller Zinsen, Bußgelder und Kosten sowie alle Forderungen aufgrund von Unzulänglichkeit der Vertragspartei bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen vollständig gezahlt wurden. Wenn die Vertragspartei es auf irgendeine Weise versäumt, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, ist Horticoop befugt, das von ihr Gelieferte als ihr Eigentum zurückzufordern.

c. Wenn nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeitsfrist gezahlt wurde, gilt die Vertragspartei als von Rechts wegen in Verzug und hat Horticoop ohne weitere Inverzugsetzung das Recht, ab dem Fälligkeitsdatum die gesetzlichen Zinsen zuzüglich 3 %, bei einem Mindestsatz von 0,8 % pro Monat, sowie alle sich auf die Einziehung ihrer Forderung beziehenden außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Dabei wird für letztere Kosten davon ausgegangen, dass diese 10 % der Forderungssumme, jedoch mindestens € 500,00 betragen.

d. Horticoop behält sich jederzeit das Recht der Schuldverrechnung vor.

## **7. Haftung**

a. Horticoop haftet nur für direkte Schäden, die die Vertragspartei erleidet und die die direkte und ausschließliche Folge einer Horticoop anzulastenden schwerwiegenden Unzulänglichkeit sind.

Horticoop haftet keinesfalls für (Wachstums-) Schäden an Pflanzen oder Betriebsschäden, darunter zum Beispiel Schäden durch Produktionsverlust und Gewinnausfall. Die Haftung von Horticoop beschränkt sich in jedem Fall auf den Rechnungswert der Dienstleistung oder des Produkts, die dem Schaden zugrunde liegen. Dabei gilt ein Höchstbetrag von € 25.000,00 pro Vorfall oder pro Reihe von Vorfällen mit derselben Ursache.

b. Jede Rechtsforderung auf Schadenersatz aufgrund von Haftung durch Horticoop in Bezug auf Mängel an abgelieferten Gütern oder erbrachten Dienstleistungen wird nach Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Lieferung verjähren.

c. Unbeschadet des Vorstehenden haftet Horticoop nur für Schäden der Gegenpartei, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Horticoop zurückzuführen sind.

## **8. Einkaufsbedingungen**

Die Einkaufsbedingungen von Vertragspartei werden von Horticoop weder ganz noch teilweise akzeptiert.

## **9. Niederländisches Recht und Gerichtsstand**

Auf alle Verträge mit Horticoop findet niederländisches Recht Anwendung. Streitigkeiten werden dem Gericht am Standort des Hauptsitzes von Horticoop vorgelegt, und zwar unbeschadet des Rechts von Horticoop, die Streitigkeit auf Wunsch einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.

Diese Geschäftsbedingungen wurden bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer in 's-Gravenhage unter der Nr. 09117293 hinterlegt.

## **Abweichend von Artikel 6.b gilt für deutsche Kunden Folgendes:**

### **10. Eigentumsvorbehalt**

a. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

b. Vorbehaltsware mit Ware anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.

c. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.

d. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

e. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

f. Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung durch den Käufer als Erfüllung.

g. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.